

Kundmachung,

Betreffend die Verfassungs-Urkunde Oesterreichs.

Die Konstitutions-Urkunde ist Sr. Majestät mit folgendem allerunterthänigsten Vortrage des Ministers des Innern zur Genehmigung vorgelegt worden:

Allergnädigster Herr!

Meine Pflicht gebietet mir, Euerer Majestät das wichtigste und schwierigste Werk Ihrer an großen Ereignissen reichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist dieses die Verfassungs-Urkunde für die österreichische Monarchie, ein Staatsdokument, wodurch die Stellung und die Verhältnisse eines der ältesten und ehrwürdigsten Staaten neu geregelt, der Bau eines in seinen Fundamenten tief erschütterten Reiches so zu sagen neu begonnen und gestützt werden soll; ein Unternehmen, dessen Gelingen eben so Heil und Segen bringend für Millionen Menschen sein, als sein Mißlingen namenloses Elend über zahlreiche Völkerschaften verbreiten würde.

Je mehr das Gefühl der Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte mich bei dieser Arbeit entmutigt, desto mehr muß ich darin Beruhigung suchen, daß sie der Prüfung erfahrener Männer, welche den Thron umgeben, unterzogen wird, und daß die Schlussfassung Euerer Majestät in ihrer aufgeklärten Vaterlandsliebe und erprobten Anhänglichkeit eine Stütze finden wird, welche es erleichtert, die Täuschung von der Wahrheit zu unterscheiden, und den Werth der dargebotenen Opfer mit den Ertrugenschaften, denen sie gebracht werden sollen, zu vergleichen.

Seit den großen Veränderungen, welche in den Staatseinrichtungen der österreichischen Monarchie eingetreten sind, und seitdem das A. h. Patent vom 15. März d. J. den Völkern der Monarchie eine Konstitution zugesichert hat, wurde unter allen Klassen und Ständen der lebhafteste Wunsch laut, diese Konstitution zu kennen, und bald in's Leben treten zu sehen.

Dieser Wunsch mußte für die Regierung noch drängender werden, da sie seit jenen tiefgreifenden Veränderungen sich auf einen unsicheren Boden gestellt findet, und ihre Unsicherheit auf alle ihre Organe zurückwirkt.

Indessen sind der schleunigen Realisirung dieses Wunsches doch gewichtige Rücksichten entgegen getreten. Es war zu erwarten, daß die einzelnen Theile des Reiches bei der Verschiedenartigkeit ihrer Einrichtungen und bei den Eigenthümlichkeiten in Gesinnung, Volksbegriffen und innerem Leben, mit Wünschen, Erwartungen und Forderungen hervortreten würden, welche bei dem Verfassungswerke gebührend gewürdigt werden.

Es sind in der That zahlreiche Deputationen aus allen Ländern erschienen, welche die Wünsche derselben an den Thron gebracht haben, und deren Bitten und Vorschläge zu den sorgfältigsten Erörterungen die Gelegenheit geboten haben. Eben so war zu erwarten, daß durch den Weg der Presse die öffentliche Meinung die Wünsche und Interessen der verschiedenen Klassen vertreten werde. Auch an solchen Andeutungen hat es nicht gefehlt, und so hat sich ein reicher Vorrath von Materialien gehäuft, aus welchen mit größerer Beruhigung der schwierige Bau unternommen werden kann. Die Anwesenheit von ständischen Mitgliedern aus den meisten Provinzen hat endlich die Gelegenheit geboten, einen Verein von Einsichten und eigenthümlichen Erfahrungen hier zusammen zu setzen, welcher zur richtigeren Beurtheilung des Geistes und der Richtung der Ideen in einem ausgedehnten Reiche benützt werden konnte. Ehe ich daher die, der Sanction Euerer Majestät hier unterzogenen Anträge zum Baue der Verfassung der Prüfung der übrigen mitverantwortlichen Rathgeber der Krone vorgelegt habe, glaubte ich auch in dem Urtheile dieser Männer im Wege einer vertraulichen Besprechung einen festen Anhaltspunkt für diese Anträge suchen zu sollen.

So ist nun diese Angelegenheit auf den Punkt gebracht, wo ich mein Urtheil über dieselbe mit jenem Grade von Beruhigung, welcher bei solchen Dingen zu erreichen ist, feststellen zu können erachte, und wo ein längerer Aufschub nicht mehr gerechtfertigt, ja selbst als Hebel des Mißtrauens und als Waffe der böswilligen Deutung schädlich wäre.

Zur Beleuchtung des eingeschlagenen Ganges glaube ich aber noch vorläufig einige Fragen kurz erörtern zu sollen, welche ich mir selbst bei der mir vorschwebenden Aufgabe gestellt habe, und welche ich dem so eben erwähnten Comité zur Prüfung vorlegte. Unter diesen ist die erste

1. Was wurde bei der, dem österreichischen Kaiserstaate zugesicherten Verfassung beabsichtigt, und was wird von derselben erwartet? Ich glaube diese Frage dahin beantworten zu müssen, daß ein für alle Theile des Reiches gültiges Grundgesetz beabsichtigt und erwartet wird, welches die Rechte des Souveräns sowohl, als das Maß der, den Staatsbürgern zustehenden bürgerlichen und politischen Freiheit, und der dafür bestehenden Bürgschaften klar und bestimmt enthält.

2. Soll das zu beratende Grundgesetz aus den bestehenden Provinzial-Statuten abgeleitet, und sollen diese dabei zum Grunde gelegt, oder soll es als ein selbstständiges Ganzes auf eigene Grundlagen gestützt werden?

Die Provinzial-Statuten und Verfassungen bilden so mangelhafte, abgerissene und verschiedenartige Bruchstücke, daß es unmöglich ist, aus ihnen ein organisches Ganzes zu entwickeln. Diesen Gebrechen durch eine Revision früher abzuhelfen, würde mit großem Zeitverluste durch die nothwendigen Verhandlungen mit den Provinzial-Ständen verbunden sein, und zuletzt doch nur entweder zu gemeinschaftlichen Bestimmungen, welche für alle Länder Gültigkeit haben, oder zu provinziellen Verschiedenheiten führen, welche durch ein, alle dominirendes Grundgesetz beherrscht werden müssen.

Es bleibt daher nur der Weg der Beratung und Ertheilung eines, die Gesamt-Monarchie umfassenden Grundgesetzes übrig.

3. Wie soll das neue Grundgesetz ertheilt werden? Zwei Wege bieten sich hier dar; als: Zugeständniß des Monarchen aus seinem Antriebe und nach seinem Ermessen, oder: im Wege der Einigung mit den Ständen als Vertrag.

Der erste, bisher gewöhnlich betretene Weg ist vielfältig angegriffen worden, doch würde ich ihn vorziehen, wenn anders die Aussicht, ihm Geltung zu verschaffen, vorhanden ist. Dazu scheinen zwei Bedingungen unerlässlich:

Erstens die möglichst ausgedehnte Benützung und Berücksichtigung der öffentlichen Meinung und der kompetentesten Autoritäten bei der Verfassung des Grundgesetzes; zweitens die Aufnahme eines genügenden Ausmaßes bürgerlicher Freiheiten und Garantien in dasselbe.

4. Welcher Maßstab für die Ertheilung dieser Freiheiten soll angenommen werden?

Eine klare und bestimmte Beantwortung dieser schwierigen Frage ist kaum möglich, doch scheint es unerlässlich, sich wenigstens über einen allgemeinen Gesichtspunkt in dieser Beziehung zu vereinigen. Die Verschiedenheit der Kulturs- und Bildungsstufe der einzelnen Länder und Völker kann dabei wohl nicht in Rechnung gezogen werden, weil diese sonst die Ertheilung gleichförmiger Institutionen ausschließen würde; ein allgemeiner Gesichtspunkt läßt sich daher nur aus dem Grundsätze ableiten, daß alle diejenigen Freiheiten, welche mit monarchischen Einrichtungen verträglich, und sich als solche im monarchischen Staate bewährt haben, zugleich aber bei den jetzt vorherrschenden Ideen und Gesinnungen als ein unabweisbares Bedürfniß anerkannt werden, in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen werden sollen.

5. Wie soll die Verfassung für den Gesamtstaat mit den Provinzial-Verfassungen in Einklang gebracht werden? Dieses kann, wie ich glaube, nur dadurch geschehen, daß die erstere in ihrer Anwendung durch die letzteren theilweise gemäßigt, oder die letzteren durch die erstere beschränkt werden, bis eine innigere Verschmelzung der Begriffe und Gesinnungen volle Uebereinstimmung in den grundgesetzlichen Bestimmungen möglich macht.

6. Aus welchen Elementen soll die künftige Vertretung gebildet werden? Besitz, selbstständiger Erwerb und ein gesichertes Einkommen auf Intelligenz basirt, können allein die Kriterien dafür liefern, und in der Zulassung derselben die größte Ausdehnung anzunehmen, scheint ein unerlässliches Bedürfniß zu sein.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob die Vertretung auf ein Stadium beschränkt, oder in zwei Gliederungen getheilt werden soll. Das letztere scheint mir dem Interesse der Gesetzgebung und der Stellung der Monarchie angemessen, ich muß mich daher dafür aussprechen, wiewohl in der herrschenden Meinung bedeutender Widerspruch dagegen zu erwarten sein dürfte. Aus denselben Gründen würde ich mich für eine erbliche Kammer ausgesprochen haben, wenn die Meinung in den von mir erforschten Organen sich nicht so entschieden gegen ein erbliches Institut des Repräsentativ-Körpers erklärt hätte.

Nach dieser kurzen Beleuchtung und aus den so eben erörterten Gesichtspunkten, welche auch bei der, von mir mit den Repräsentanten von acht Provinzen gepflogenen Berathung aufgefaßt und getheilt worden sind, bitte ich Euerer Majestät die in Ehrfurcht ange-schlossene Verfassungs-Urkunde des österr. Kaiserstaates einer eindringenden strengen Prüfung unterziehen zu wollen.

Es wäre überflüssig, die einzelnen Bestimmungen derselben zu zergliedern und ihre Absicht zu erörtern; sie finden sich in den meisten Verfassungen der, durch repräsentative Einrichtungen gemäßigten Monarchien, und werden von den Völkern, welche diesen Einrichtungen anhängen, als Bürgschaften verlangt und im hohen Werthe gehalten. Eine unbefangene Prüfung wird aber auch zur Ueberzeugung führen, daß die Verfassung, wie ich sie hier vorzuschlagen mich verpflichtet fühle, eine der reichsten an Zugeständnissen ist, und der bürgerlichen Freiheit eine sehr ausgedehnte Grundlage und die sichersten Garantien bietet. Es kann sich die Frage aufdringen, ob ein solcher Uebergang auch staatsflug und nothwendig bei einem Staate ist, welcher seit mehreren Jahrhunderten in rein monarchischen Formen zu einem seltenen Grade von Macht und innerer Ruhe gelangt ist.

Allein die Erschütterung, welche diese Einrichtungen erlitten haben, hat das alte Gebäude auch so tief in seinen Grundfesten verlegt, daß eine theilweise Stützung zu den gefährlichsten Täuschungen gehört hätte; zudem müssen Institutionen, welche Dauer und tiefe Wurzel fassen sollen, das Gepräge und den Charakter der Zeit an sich tragen, in welcher sie entstanden sind. Der vorherrschende Charakter der Begriffe der gegenwärtigen Zeit besteht aber darin, es dem Monarchen unmöglich zu machen, Regierungsakte aus eigener Macht auszuüben, wodurch Rechte und Interessen verletzt oder Unzufriedenheit und Mißstimmung gegen den Thron gewendet werden kann. Die verantwortlichen Diener der Krone sind es eigentlich, welche die Funktionen der Regierungsgewalt ausüben. Die Prärogative der Krone liegen in der freien Wahl derselben und in dem Aufruf an das Volk zur Sendung neuer Vertreter. Die Sicherheit des Volkes gegen Irrthümer oder Mißbräuche von Seite der Depositäre der Gewalt aber ruhet in ihrer Verantwortlichkeit und in ihrer Abhängigkeit bei allen wichtigeren Funktionen von der Prüfung und Theilnahme der Vertreter des Landes.

So wie mir ein größeres Maß von bürgerlicher Freiheit und Kontrolle der Regierungsfunktionen, als das in der Verfassungs-Urkunde ausgedrückte weder nothwendig, noch mit Billigkeit gefordert werden zu können schien, so halte ich mich dagegen überzeugt, daß jede Verweigerung derselben die Hoffnungen und Erwartungen nicht befriedigen, und dem Geschenke, welches Vertrauen zum Throne, Anhänglichkeit und Liebe zur Dynastie und das Gefühl eines gesicherten Rechtszustandes befestigen soll, einen großen Theil seines Werthes entziehen würde.

Ich könnte daher nach Pflicht und Gewissen nicht zu der Beschränkung der, in diese feierliche Urkunde aufgenommenen Zugeständnisse rathen, wenn ich auch nach subjektiver Auffassung die unerlässliche Nothwendigkeit der einzelnen nicht durchgebends zu vertreten vermag. Ich nehme aber auch keinen Anstand die innige Ueberzeugung auszusprechen, daß ungeachtet der großen Zugeständnisse, welche Euerer Majestät ihren Völkern durch diese Verfassung machen würden, das Wesen einer gemäßigten Monarchie doch unbeeinträchtigt, und der Monarch in dem Besitze solcher Vorrechte und Vorzüge bliebe, welche bei einer klugen Benützung den ungeschmälerten Besitz der Liebe und Dankbarkeit der Völker sichern.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, glaube ich, daß dem großmüthigen Geschenke, auf dessen Gewährung ich mir anzutragen erlaube, Zufriedenheit und Vertrauen gegen den Thron und dankbare Ergebenheit und Treue gegen den erhabenen Geber sich zuwenden würde; allein ich täusche mich nicht, und darf es nicht verhehlen, daß ein Werk, welches aus der Machtvollkommenheit hervorgeht, nicht alle Erwartungen befriedigen, und zu manchen Ergänzungen den Wunsch offen lassen wird. Solchen Wünschen unbedingt jede Beachtung versagen, würde gegen die vorherrschenden Gefühle und gegen die Erfahrungen, welche die Repräsentativ-Einrichtungen in allen Ländern dargeboten haben, so sehr verstoßen, daß ich der ehrerbietigen Meinung bin, es soll in der Verfassungs-Urkunde selbst ein solcher Fall vorausgesehen und nicht ausgeschlossen sein.

Von der allerhöchsten Schlussfassung über diese Anträge, welche die Weisheit Euerer Majestät in ihren Lücken ergänzen und der höhere Beistand zum Heile Euerer Majestät und zum Segen Ihrer Völker lenken möge, wird es abhängen, wann die Einberufung der ersten Reichsstände erfolgen kann, welche sich mit einigen der wichtigsten legislativen Arbeiten zu beschäftigen haben werden, und welcher ein, aus den Grundlagen der Verfassung abgeleitetes Wahlgesetz unmittelbar vorausgehen müßte.

Wien, den 15. April 1848.

Pillersdorf m. p.